



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

47.2.4	Inhalt Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten	3
--------	---	---

47.2.4 Bewirtschaftung von Immaterialgüterrechten

Im Allgemeinen ist auf eine unzulässige Geschäftstätigkeit zu schliessen, weil die Entwicklung von Erfindungen auf Grund der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit und die Verwaltung der Patente entsprechende personelle Ressourcen voraussetzt. Die Bewirtschaftung von Marken verlangt einen aktiven Markenschutz, die Festlegung einer Kommunikationsstrategie, technische Assistenz und Qualitätskontrollen bei den Lizenznehmern. Solche Geschäftstätigkeiten sind als Nebenzweck nur im Ausland zulässig. Dagegen sind Lizenzerträge aus der Schweiz als Nebentätigkeit nur zulässig, sofern sie geringfügig sind.